

Übersicht Leistungskomplexe (LK) Berlin, Stand 2010

1. Übersicht über die Leistungskomplexe (LK) nach SGB XI (LK 1-19), Stand 2010

Anlage 1 zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen

Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung

Um eine einheitliche Anwendung der Leistungskomplexe zu gewährleisten, werden folgende Hinweise gegeben:

Die in den Leistungskomplexen aufgezählten Verrichtungen stellen eine Auswahl möglicher Inhalte des Gesamtkomplexes dar. Das schließt nicht aus, dass im Einvernehmen auch weitere Leistungen möglich sind, die in den Gesamtrahmen des jeweiligen Leistungskomplexes fallen können bzw. einzelne Verrichtungen wegfallen, die nicht benötigt werden.

Ist in begründeten Einzelfällen der Einsatz von zwei Pflegekräften bei einem Pflegebedürftigen erforderlich, überprüft die Pflegekasse nach Erhalt der begründenden Information durch den Pflegedienst die Notwendigkeit, ggf. unter Hinzuziehung des MDK. Bei einem genehmigten Einsatz von zwei Pflegekräften ist der jeweilige Leistungskomplex 1 ½ -fach zuzüglich einer doppelten Einsatzpauschale (LK 17) abrechenbar. Der Leistungsnachweis ist entsprechend zu kennzeichnen.

LK (Leistungs- komplex)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte
1	Erweiterte kleine Körperpflege	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Teilwaschen 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen	300
2	Kleine Körperpflege	1. An-/Auskleiden 2. Teilwaschen 3. Mundpflege und Zahnpflege 4. Kämmen	200
3	Erweiterte große Körperpflege	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Waschen/Duschen/Baden 4. Rasieren 5. Mundpflege und Zahnpflege 6. Kämmen	a) 450 ohne Baden b) 600 mit Baden
4	Große Körperpflege	1. An-/Auskleiden 2. Waschen/Duschen 3. Rasieren 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen	400
5	Lagern/Betten	1. Lagern, Bett machen/richten 2. Mobilisieren beim Betten (LK 5 ist nur in Kombination mit mindestens einem anderen Leistungskomplex abrechenbar)	100

LK (Leistungs- komplex)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte
14	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (nicht bei warmem Essen auf Rädern)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kochen 2. Aufwärmen des Tiefkühlmittagstisches 3. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Geschirrs 4. Reinigen des Arbeitsbereiches 	270
15	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (u.a. auch bei Essen auf Rädern)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zubereitung warm angelieferter Kost oder einer sonstigen Mahlzeit 2. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Geschirrs 3. Reinigen des Arbeitsbereiches 	90
16	a) Erstbesuch b) Folgebesuch	<p>Anamnese, Information und Beratung, Pflegeplanung sowie Angebot eines Pflegevertrages</p> <p>LK 16b ist abrechenbar bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gravierender Änderung des Pflegezustandes, 2. notwendiger Erhebung von Pflegerisiken, welche in der Regel jeweils eine Änderung des Pflegevertrages notwendig machen. 	700 300
17	Einsatzpauschale	<ol style="list-style-type: none"> a) Montags bis Freitags zwischen 6 und 22 Uhr (nicht in Zeiten von LK 17 b) b) Montags bis Freitags zwischen 22 und 6 Uhr, an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen (nicht in Zeiten von LK 17 a) <ul style="list-style-type: none"> • Die Einsatzpauschale ist bei jedem Einsatz, mit Ausnahme von LK 18 und LK 19, abrechenbar. • Bei zeitgleicher Versorgung von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt bzw. in einer Wohngemeinschaft, ist unabhängig vom Kostenträger je Pflegebedürftigen eine Einsatzpauschale je Leistungstag abrechenbar. • Bei Einsätzen in Wohnhäusern, Wohngemeinschaften sowie in Seniorenresidenzen, Seniorenwohnanlagen oder Ähnlichem ist die Einsatzpauschale nicht abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst am gleichen Standort Räumlichkeiten nutzt. Ein gleicher Standort liegt vor, wenn der Haushalt des Pflegebedürftigen (Leistungsort) dieselbe Postanschrift hat und sich in demselben Gebäude befindet. • Bei der Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen (LK19) ist die Einsatzpauschale nicht abrechenbar. 	65 130
18	Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung des Pflegebedürftigen und ggf. seiner Angehörigen 2. Hilfestellung 3. Mitteilung an die Pflegekasse 	

LK (Leistungs- komplex)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte
19	Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen	<p>(a) Einzelfallbezogen alle Leistungen der Leistungskomplexe 1 – 16 für einen dementen Pflegebedürftigen mit anerkanntem Leistungsanspruch nach § 45 a SGB XI (Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf) der Pflegestufen II und höher.</p> <p>(b) Bei zeitweiser Abwesenheit des dementen Pflegebedürftigen von mehr als 6 Stunden ist der halbe Tagessatz abrechnungsfähig</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Pflegestufe I sind die Einzelleistungskomplexe 1-16 anstelle LK 19 wählbar. 2. LK 17 ist für die Pflegestufen I-III nicht abrechenbar. 3. Eine Wohngemeinschaft im Sinne des LK 19 ist eine Gruppe von i.d.R. 6 bis 12 Personen – in Ausnahmefällen auch weniger, mindestens aber drei Personen – die in einer Wohnung wohnen, in der jeder Bewohner seinen eigenen Wohn-/Schlafbereich hat, Küche und Wohnzimmer gemeinsam genutzt werden können und eine der Bewohnerzahl angemessene Anzahl an Toiletten / Bädern vorhanden ist. 4. Die Pflege der Bewohner erfolgt durch einen oder mehrere ambulante Pflegedienste mit dem Ziel, eine umfassende Versorgung, die den individuellen Bedürfnissen der Bewohner entspricht, über 24 Stunden sicherzustellen. 5. Für die Abrechnungsfähigkeit ist eine Zuordnung des / der Pflegebedürftigen zum Personenkreis nach § 45 a Abs. 1 SGB XI durch den MDK Voraussetzung: „Dies sind Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II oder III mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der MDK im Rahmen der Begutachtung nach §18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.“ Liegt diese Zuordnung zum berechtigten Personenkreis nach § 45 a Abs. 1 SGB XI nicht vor, sind ausnahmslos die Einzelleistungskomplexe abzurechnen. 6. Wie bei jeder häuslichen Pflege hat die Dokumentation der Pflegeleistungen, die nach LK 19 abgerechnet werden, gemäß den vertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages zu erfolgen. 	<p>1857</p> <p>928</p>

2. Übersicht über die Leistungskomplexe (LK) nach SGB XII (LK 31-38)

Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII über ergänzende Leistungen der Haushilfe und Hauspflege nach §§ 27 Abs.3, 61 ff., 70 SGB XII

LK (Leistungs- komplex)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte
31	Tagesstrukturierung und Beschäftigung	1. Hilfestellung bei zeitlicher und örtlicher Orientierung 2. Planen des Tageablaufs/Tagesstrukturierung 3. Anleitung und Hilfe bei der Wiedererlangung und zum Erhalt der häuslichen Selbständigkeit insbesondere bei dementiellen und psychischen Erkrankungen (und im Zusammenhang damit auftretender Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Antriebsminderung)	Zeitbezug 30 min 300 Punkte
32	Persönliche Assistenz / Zeitlich umfangreiche Pflege	1. Persönliche Assistenz bei schwerer Körperbehinderung und besonderer Pflegebedürftigkeit 2. Tag- und Nachtwache: ständige Beaufsichtigung und Anwesenheit zur Sicherung nicht planbarer pflegerischer Bedarfe	Zeitbezug in Stunden
33	Psychosoziale Betreuung	Über die pflegebezogene Kommunikation hinausgehend (= zeitlich zusätzlich zu den Pflegeleistungen): 1. Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten (z.B. Angehörige, Gruppenangeboten, etc.) 2. Gespräche führen, Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung	(300 Punkte) Zeitbezug 30 min
34	Maniküre	als besondere Hilfestellung, sofern im übrigen keine Hilfen bei der Körperpflege erbracht werden: Hilfe bei der Pflege der Fingernägel	120 Punkte
35	Hilfe bei der Haarwäsche und beim Frisieren	als besondere Hilfestellung, sofern im übrigen keine Hilfen bei der Körperpflege erbracht werden: 1. Hilfe bei der Haarwäsche 2. Hilfe beim Frisieren 3. Pflege von Perücken	250 Punkte
36	Hilfe in Notfällen	Diese umfasst je nach Art des Notfalles die erforderlichen ersten Hilfemaßnahmen, ggf. die Benachrichtigung eines Arztes, Angehöriger, der Polizei, das Warten bis zu deren Eintreffen. Dieser Leistungskomplex ist abrechenbar bei schriftlichem Nachweis aufgrund eines Kurzberichtes über einen eingetretenen Notfall auch ohne vorherige Bewilligung	600 Punkte
37	Haushaltsbuch	monatliche Pauschale bei Führen eines Haushaltsbuches	360 Punkte
38	Hilfe in Wohngemeinschaften für demente Pflegebedürftige	Ergänzende Tagespauschale bei Gewährung des LK 19 durch die Pflegekassen, nur für Pflegebedürftige mit Pflegestufe II und höher. Eine parallele Bewilligung der LK 31-35 und 37 ist ausgeschlossen.	425

Leistungskomplex 38:

1. In Wohngemeinschaften im Sinne dieser Vereinbarung leben mehrere Demenzkranke zusammen, bei denen die Versorgung in der angestammten Häuslichkeit nicht mehr ausreicht und deshalb die ständige Präsenz von Betreuungspersonal erforderlich ist.

Leistungsberechtigte Personen sind Demenzkranke, für die eine Einstufung mindestens nach Stufe 2 entsprechend § 15 Abs. 1 SGB XI sowie die Zuordnung durch den MDK zum Personenkreis nach § 45 a SGB XI vorliegt.

Entsprechend § 28 Abs. 4 SGB XI soll die Pflege auch die Aktivierung des Pflegebedürftigen zum Ziel haben, um vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und, soweit dies möglich ist, verlorene Fähigkeiten zurückzugewinnen. Um der Gefahr einer Vereinsamung des Pflegebedürftigen entgegenzuwirken, sollen bei der Leistungserbringung auch die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen nach Kommunikation berücksichtigt werden.

Der besondere Versorgungs- und Betreuungsbedarf von an Demenz erkrankten Menschen umfasst neben dem Hilfebedarf in der Grundpflege insbesondere Aktivierung und Anleitung sowie die notwendige Beaufsichtigung bei der eigenständigen Verrichtung der grundlegenden Lebensaktivitäten. Das Konzept der Tagesstrukturierung gibt einen Rahmen vor, mit dem individuell die erforderliche Anleitung, Begleitung und Beaufsichtigung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfestellung bei der Bewältigung des Alltags und die Anleitung zur sinnvollen Tagesgestaltung sichergestellt und die Selbstständigkeit erhalten und gestärkt sowie Eigen- und Fremdgefährdung ausgeschlossen werden können.

1. Die Gesamtversorgung des Personenkreises erfolgt auf Basis der Leistungskomplexe 19 und 38. Die Pflege und Versorgung ist entsprechend biographieorientierter Konzepte zu organisieren.

Der Bedarf an Grundpflege inklusive der Beaufsichtigung und Anleitung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung, der sich aus den Verrichtungen nach § 14, Abs. 4 SGB XI ergibt (Leistungskomplexe 1-17 des Vertrages nach § 89 SGB XI), wird durch den dreiseitig vereinbarten Leistungskomplex 19 in Gänze abgedeckt.

Der Leistungskomplex 38 beinhaltet alle Einzelleistungen, die darüber hinaus zur angemessenen Versorgung des Personenkreises im Rahmen der zweiseitigen Vereinbarung erforderlich sind. Eine parallele Bewilligung der LK 31-35 und 37 ist ausgeschlossen.